

# **RICHTLINIE**

## **zur Kleinprojekte - Förderung (KPF)**

### **im Rahmen der**

## **Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten**

### **I. Allgemeines**

Ein starker und wettbewerbsfähiger ländlicher Raum mit regionaler Identität hebt die regionale Wertschöpfung und wirkt der Abwanderung aus den Tälern und aus den ländlichen Regionen entgegen.

Zur Stärkung der Identifikation mit Ort und Region wird nunmehr als ergänzendes Förderinstrument eine Förderung speziell für Kleinprojekte eingerichtet.

Ziel dieser Förderung ist eine unbürokratische und rasche finanzielle Unterstützung von Projekten und Vorhaben, bei denen Ehrenamtlichkeit sowie die Eigeninitiative der Bevölkerung im Vordergrund stehen und der Gemeinschaft vor Ort dienen.

### **II. Fördergegenstand**

Förderungswürdig sind in sich abgeschlossene Aktivitäten und Projekte, die einen Beitrag für eine nachhaltige Orts- und Regionalentwicklung leisten.

Gefördert werden insbesondere Vorhaben (Maßnahmen und Projekte),

- a. betreffend die Dorf- und Stadterneuerung wie z.B. die Gestaltung des öffentlichen Raumes, des Orts- und Landschaftsbildes, Erhaltung und Revitalisierung wertvoller Bausubstanz, ökologische Gestaltung, Verkehrsberuhigung, etc..
- b. wie soziokulturelle Projekte und Initiativen in den Bereichen Jugend, Alter, Bildung, Gesundheit und Gemeinschaft.
- c. die zur Stärkung der Lebensqualität durch Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Ländlichen Raumes beitragen.
- d. die durch Kooperationen sowie Vernetzungen von regionalen Akteuren zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Von besonderer Bedeutung dabei ist die ehrenamtliche Tätigkeit von Privaten und Vereinen oder ähnlichen Institutionen, die im Sinne einer nachhaltigen Orts- und Regionalentwicklung umgesetzt werden.

Nicht förderfähig sind:

- a. Wettbewerbsrelevante Projekte
- b. Planungsprojekte
- c. Personalkosten

### **III. Förderwerber**

Als Förderwerber bzw. als Projektträger kommen grundsätzlich natürliche und juristische Personen in Betracht, wie z.B.

- (1) Vereine, Verbände, Dorfgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, deren Ziele und Zwecke auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sind
- (2) Schulen
- (3) Gemeinden

### **IV. Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert werden Investitions- und Sachkosten im Rahmen von Kleinprojekten mit einer Gesamtprojektsumme von min. EUR 1.000,-- bis max. EUR 20.000,--.
- (2) Der Regelfördersatz beträgt 50% von den Gesamtprojektkosten. Für besonders mustergültige Projekte kann der Fördersatz bis auf max. 75% angehoben werden.

### **V. Ermittlung der Förderung**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung bilden die förderfähigen Bruttogesamtkosten von max. EUR 20.000,--.
- (2) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der Projektkosten grundsätzlich nicht angehoben. Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Projektkosten führen zu keiner nachträglichen Förderanhebung. Kostenveringerungen führen zu einer aliquoten Kürzung der genehmigten Förderung.

### **VI. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Fördervoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Pro Förderwerber können max. 2 Projekte pro Kalenderjahr gefördert werden.
- (2) Die Kleinprojekte-Förderung soll als zusätzlicher Anreiz dienen. Sonstige aktuelle Fördermöglichkeiten z.B. von Land, Bund, EU oder Gemeinde sind vorrangig auszuschöpfen.
- (3) Gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung ist seitens des Förderwerbers zu bestätigen, dass eine Doppel- bzw. Parallelförderung des Projektes ausgeschlossen wird.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen müssen die betroffenen Objekte für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (5) Förderfähig sind nur in sich abgeschlossene Aktivitäten und Projekte. Die Kleinprojekte-Förderung stellt keine Zusatzförderung dar.
- (6) Es gibt keine Vergütung von unbaren Eigenleistungen.
- (7) Jede Kostenposition muss mit Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original belegt werden.

## **VII. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen**

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umsetzung des Projektes unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen bei der Förderstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder per E-Mail: [Abt10.ORE@ktn.gv.at](mailto:Abt10.ORE@ktn.gv.at), einzubringen.
- (2) Der Förderantrag gilt als richtig eingebracht, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt und alle für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden. Dies umfasst jedenfalls
  - a) bezughabende Kostenschätzungen
  - b) konkrete Planungsunterlagen, falls erforderlich
  - c) kurze Stellungnahme der Standortgemeinde auf dem Antragsformular

## **VIII. Beurteilung des Vorhabens**

- (1) Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft.
- (2) Nach positiver Prüfung werden Projektträger schriftlich über eine Zu- oder Absage einer Kleinprojekte-Förderung verständigt.

## **IX. Auszahlung der Förderung**

Nach Abschluss des Projektes müssen Rechnungen im Original mit zugehörigen Kontoauszügen sowie eine Dokumentation (Text und Bild) über den Projektverlauf der Förderstelle übermittelt werden.

Nach Prüfung des Projektes sowie der Abrechnungsunterlagen erfolgt eine Auszahlung der Förderung in Form eines verlorenen Zuschusses an den Förderwerber.

## **X. Erledigung von Förderanträgen**

Die Förderzusage erfolgt durch das, für die Orts- und Regionalentwicklung zuständige, Mitglied der Kärntner Landesregierung.

**Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist nicht gegeben.**

## **XI. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 15.11.2018 in Kraft.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuzahlen.  
Gerichtsstand: Klagenfurt am Wörthersee.